



**Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der
Stadt Luzern**

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Ausgangslage	3
3.	Stellenwert und Rechtscharakter	4
4.	Ziel der Richtlinie	4
5.	Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung	5
6.	Kriterien für die wichtigsten Produktgruppen	7
6.1.	Fahrzeuge	7
6.2.	Werkzeuge und Geräte	7
6.3.	Reinigungsmittel, Handseifen	8
6.3.1.	Reinigungsmittel	8
6.3.2.	Dienstleistungsaufträge für (spezielle) Reinigung	8
6.3.3.	Handseifen	8
6.4.	Reinigungsmaschinen.....	9
6.5.	Handpapier, Toilettenpapier	9
6.6.	Büromöbiliar, Möbiliar für Schulen usw.....	10
6.7.	Papiermaterialien (Couverts, Druckerpapier, Verpackung usw.).....	10
6.8.	Büromaterial	11
6.9.	Elektrogeräte	11
6.10.	Leuchten und Leuchtmitteln.....	12
6.11.	IT-Geräte	12

6.12.	Treibstoffe (Diesel, Benzin), Brennstoffe (Heizöl, Gas, Holzschnitzel und Holzpellets) und Schmieröle	12
6.12.1.	Treibstoffe	12
6.12.2.	Diesel	12
6.12.3.	Benzin	13
6.12.4.	Gas.....	13
6.12.5.	Heizöl	13
6.12.6.	Holzschnitzel und Holzpellets	14
6.12.7.	Schmieröle	14
6.13.	Strom	14
6.14.	Textilien	15
6.15.	Garten- und Grünprodukte	15
6.16.	Ausrüstung Turnhallen, Spielzeug, Spielmaterial (innen)	16
6.17.	«Gebäudestandard Energie/Umwelt für öffentliche Bauten» von Energiestadt	16
7.	«Richtlinie Energie- und Gebäudetechnik für städtische Liegenschaften»	17
8.	Controlling	17
Anhang 1		18
Der Life-Cycle-Ansatz		18
Anhang 2		19
Formular Berichterstattung		19

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist ein Instrument zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung in der Stadt Luzern. Das Beschaffungswesen ist in der Stadt Luzern mit wenigen Ausnahmen dezentral organisiert. Die Dienstabteilungen sind verantwortlich für die Beschaffung von Dienstleistungen und Produkten. Die Richtlinie ist auf alle Beschaffungsvorgänge anzuwenden, unabhängig von Beschaffungsumfang und Höhe der Kosten. Sie gilt für sämtliche Direktionen und Dienstabteilungen der Stadt Luzern.

2. Ausgangslage

Die Stadt Luzern hat die Aufgabe, sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen einzusetzen (Art. 2 des Reglements für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik vom 9. Juni 2011 [Energierglement; sRSL 7.3.1.1.1]). Gemäss Art. 5c Energierglement (Graue Energie) leistet sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen Beitrag zur Reduktion des mit der Ernährung sowie mit dem Konsum von weiteren Gütern und Dienstleistungen verbundenen Energie- und Ressourcenverbrauchs, insbesondere über die Bautätigkeit, das Beschaffungswesen und durch Information und Kommunikation.

Die Stadt Luzern trifft nach Art. 6 des Energierglements die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen, um die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen. Diese werden jeweils zu mehrjährigen Aktionsplänen zusammengefasst.

Der Aktionsplan Luft, Energie, Klima 2015 (StB 743 vom 9. Dezember 2015) enthält sechs Massnahmenswerpunkte mit insgesamt 17 Massnahmen. Die Massnahme «V004 Städtisches Beschaffungswesen kompatibel zur 2000-Watt-Gesellschaft» ist Teil des Massnahmenswerpunkts «Vorbildrolle Stadt Luzern».

Die Massnahme fordert die Erarbeitung von Grundlagen die sicherstellen, dass die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen mit den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft kompatibel ist. Mit der Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Luzern sind diese Grundlagen geschaffen.

3. Stellenwert und Rechtscharakter

Die Richtlinie bildet eine verbindliche Grundlage für sämtliche Beschaffungen der Direktionen und Dienstabteilungen in der Stadt Luzern. Sie enthält allgemein gültige Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung (Kapitel 5) und Kriterien für die wichtigsten Produktgruppen (Kapitel 6).

Die in Kapitel 6 genannten Kriterien für die wichtigsten Produktgruppen gehen spezifisch auf einzelne Produktgruppen ein und nennen konkrete Empfehlungen, die es bei der Beschaffung der jeweiligen Produkte zu berücksichtigen gilt. Kriterien, welche zwingend eingehalten werden müssen, sind im Text entsprechend erkennbar (→ «Muss-Kriterien», «Technische Spezifikationen»). Kriterien, welche «nach Möglichkeit» erfüllt werden sollen, sind als Kriterien zu verstehen, die ebenfalls zwingend in den Beschaffungsprozess zu integrieren sind, allerdings nicht zwingend zum Ausschluss führen, falls sie nicht eingehalten werden. Diese Kriterien sind mit einem Gewicht zu versehen und bei der Vergabe entsprechend zu bewerten (→ Zuschlagskriterien).

Die Richtlinie wird periodisch auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft. Sie wird im Internet veröffentlicht. (Link).

4. Ziel der Richtlinie

Eine nachhaltige Beschaffung bezieht alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit in den Beschaffungsprozess mit ein: Ökonomie, Ökologie und Soziales. Ziel dieser Richtlinie ist es, ökologische und soziale Aspekte in der Beschaffung besser zu berücksichtigen. Die Stadt Luzern will mit der Beschaffung von effizienten, ressourcenschonenden und auch sozial fair produzierten Produkten und Dienstleistungen ein Zeichen setzen. Sie nimmt damit ihre Vorbildfunktion wahr. Nachhaltige Beschaffung fördert die Entwicklung innovativer Produkte und Prozesse (Cleantech) und trägt zur Senkung des Ausstosses von Treibhausgasen bei. Die Stadt Luzern betrachtet Produkte und Dienstleistungen ganzheitlich über deren vollständigen Lebenszyklus. Neben den Anschaffungskosten für die beschaffende Stelle haben Produkte und Dienstleistungen während ihres Lebenszyklus' auch Wirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt, welche wiederum mit volkswirtschaftlichen Kosten verbunden sein können. Diese Aspekte sollen vermehrt mit einbezogen werden. Der ökonomische Aspekt (Preis) bleibt auch bei einer nachhaltigen Beschaffung gemäss dieser Richtlinie ein wesentliches Kriterium; gemäss Rechtsprechung ist er selbst bei hohem Dienstleistungsanteil mit mindestens 20 % zu berücksichtigen. Die Richtlinie setzt den Fokus auf die ökologischen und sozialen Aspekte, welche bis anhin nicht dokumentiert waren und zeigt auf, wie diese Qualitätsaspekte in den Beschaffungsprozess aufzunehmen sind. Die Richtlinie beinhaltet in Kapitel 6 diejenigen Produktgruppen, die bei der öffentlichen Hand am meisten ökologisches und soziales Verbesserungspotenzial aufweisen. Sie unterstützt damit den Wechsel vom Preiswettbewerb hin zu mehr Nachhaltigkeit und Qualitätswettbewerb im Beschaffungswesen.

5. Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung

Die Strategie der Stadt Luzern zur Erreichung ihrer energie- und klimapolitischen Ziele beruht auf Effizienz (effizientere Geräte und Technologien), erneuerbaren Energien (Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen) und Suffizienz, also dem bewusst etwas leichteren, genügsameren Lebensstil.

Die Stadt Luzern:

- prüft im Sinne der Suffizienz, ob eine Beschaffung tatsächlich notwendig ist oder:
 - ob anstelle eines Produktes nicht besser eine Dienstleistung eingekauft (geleast, gemietet, ausgeliehen) wird (→ Kreislaufwirtschaft)
 - ob die gleiche Leistung nicht mit bereits vorhandenem Material geleistet werden kann, z. B. durch Optimierung von Abläufen/Fuhrpark o. Ä.
 - ob die gleiche Leistung mit einer anderen Routine/anderen Mitteln erreicht werden kann z. B. regelmässige Schulung der Mitarbeitenden zu Arbeitsabläufen o. Ä.
- prüft, ob es vorteilhafter ist, Leistungen/Produkte zu teilen. z. B. Maschinenparks, spezielle Werkzeuge, Drucker, Carsharing
- analysiert vor der Beschaffung den Markt und prüft verschiedene aktuell vorhandene Alternativen
- fördert Innovationen indem sie nach Möglichkeit den Anbietenden erlaubt, alternative Lösungen vorzuschlagen, sofern es die Anforderungen an die Produkte und deren Einsatzmöglichkeiten erlauben.
- beachtet immer den neuesten Stand der Technik
- beachtet bei der Definition des vorteilhaftesten Angebots die ökologischen und sozialen Kosten des gesamten Lebenszyklus des Produktes inkl. dessen Entsorgung (→ Anhang; Lifecycleansatz)
- fordert bei inländischen Anbietenden die Einhaltung der branchenüblichen Gesamtarbeitsverträge und berücksichtigt ausschliesslich Lieferanten, welche die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen der Schweiz einhalten. Lieferanten, welche Lernende ausbilden und bei der Vermittlung von Sozialhilfebeziehenden mit der Fachstelle Arbeit der Stadt Luzern zusammenarbeiten, werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Lehrlingsquote nicht zulässig in WTO-Verfahren) bevorzugt
- verlangt von inländischen Anbietenden, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung von Mann und Frau eingehalten werden
- fordert bei ausländischen Anbietenden die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (StB 893 vom 28. Oktober 2009, ILO-Kernarbeitsnormen in der öffentlichen Beschaffung)
- geht mit Verbrauchsmaterial sparsam um und behandelt Material sorgfältig
- lässt Produkte und Geräte nach Möglichkeit reparieren, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist
- bevorzugt langlebige, wiederverwendbare, recycelbare Produkte und engagiert sich für das Thema Kreislaufwirtschaft und Upcycling
- verpflichtet Anbietende zum fachgerechten Entsorgen von Produkten

- bezieht die Lieferungs- und Logistik-Konzepte mit ein, sofern in der Gesamtbetrachtung relevant. Je energie- und ressourceneffizienter die Anlieferung/Logistik, desto besser wird das Angebot bewertet

6. Kriterien für die wichtigsten Produktgruppen

Die Stadt Luzern berücksichtigt bei der Beschaffung anerkannte Zertifikate und Labels. Wo Labels genannt werden, gilt: Die zu beschaffenden Güter haben den Kriterien der entsprechenden Labels zu entsprechen. Liegen keine Zertifikate vor, hat der Anbieter den Nachweis zu erbringen, dass ein Produkt den Kriterien eines Labels entspricht, bzw., dass die Gleichwertigkeit der Zertifikate gegeben ist.

Nachfolgend die Beschaffungskriterien für die wichtigsten Produktgruppen:

6.1. Fahrzeuge

Entsprechend den Einsatzanforderungen an das Fahrzeug achtet die Stadt Luzern auf den möglichst geringen Ausstoss von Treibhausgasen, beziehungsweise auf den möglichst geringen Energieverbrauch. Bei Fahrzeugen, welche eine Energieetikette besitzen, wird diese, sofern sie unter den Anbietenden vergleichbar ist, in die Bewertung miteinbezogen. Die Stadt Luzern berücksichtigt stets die aktuellste EU-Abgasnorm (Muss-Kriterium).

Energieeffizienz und Treibhausgasausstoss werden, wenn möglich, über die Zuschlagkriterien zusätzlich gewichtet.

Alle Nutzfahrzeuge mit Dieselantrieb müssen, sofern technisch möglich und ökologisch vertretbar, mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem gemäss der aktuellsten und VERT-geprüften Norm ausgestattet sein. Ausnahmen sind zu begründen (StB 149 vom 28. Februar 2007, Städtische Dieselfahrzeuge und –Maschinen, Reduktion der Russemissionen).

Die Stadt begrüsst und fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Idee des Car-Sharings (StB 419 vom 11. April 2001, CarSharing – Förderung durch die Stadt Luzern).

Weitere Informationen zu Fahrzeugen können in der Stellungnahme zum Postulat, vom 11. September 2018: «ökologische Fahrzeugflotte für die Stadt Luzern», nachgelesen werden (StB 107 vom 20. Februar 2019).

Links

- www.e-mobile.ch
- www.topten.ch
- www.autoumweltliste.ch
- www.energieetikette.ch
- www.mobility.ch
- www.ecodrive.ch
- [Luftreinhalteverordnung \(LRV\)](#) Anhang 4, Ziff. 32

6.2. Werkzeuge und Geräte

Die Stadt Luzern schafft nach Möglichkeit nur Geräte und Werkzeuge an, die der höchsten Energieeffizienzklasse entsprechen. Bei Kleingeräten wie z. B. Laubbläser usw., wird nach Möglichkeit

die Elektro-Variante beschafft. Bei nichtelektrischen Kleingeräten ist ausschliesslich das Benzolarme Alkylat-Benzin zu verwenden (Muss-Kriterium).

Links

- www.topten.ch
- www.energieetikette.ch
- www.kompass-nachhaltigkeit.ch → Forst- und Gartenbaugeräte

6.3. Reinigungsmittel, Handseifen

6.3.1. Reinigungsmittel

Die Stadt verzichtet im Interesse des Reinigungspersonals und der städtischen Mitarbeitenden sowie zum Schutz der Gewässer nach Möglichkeit auf umweltgefährdende Substanzen wie Phosphor, schlecht abbaubare Tenside, optische Aufheller, Biozide und weitere Produkte aus Gefahrenklassen. Es werden keine Sprays mit Triebmitteln verwendet (Ausschluss-Kriterium). Ausnahmen sind Sprays, welche als Triebmittel «Luft» verwenden. Alle Reinigungsmittel sind zu mindestens 95 % biologisch abbaubar (Muss-Kriterium; Ausnahmen müssen begründet werden). Die Reinigungsmittel haben nach Möglichkeit die Kriterien für Umweltzeichen nach ISO 14024, Typ I zu erfüllen (z. B. Blauer Engel, EU-Ecolabel u.v.m.). Wo möglich kommen Dosierhilfen zum Einsatz. Dosiersystem und Produkt werden zueinander passend gewählt. Die Ausgangsstoffe von Reinigungsmitteln werden nach Möglichkeit mitberücksichtigt (z. B. Bevorzugung von Produktion aus nachwachsenden Rohstoffen und/oder heimischen Rohstoffen). Desinfektionsreiniger/Hygienerreiniger werden nur dort eingesetzt, wo es unbedingt nötig ist.

6.3.2. Dienstleistungsaufträge für (spezielle) Reinigung

Werden Aufträge zur Reinigung vergeben, ist darauf zu achten, dass die vom Anbieter verwendeten Reinigungsmittel den unter «Reinigungsmittel» genannten Kriterien entsprechen. Dafür werden die entsprechenden Kriterien in der Ausschreibung aufgeführt.

6.3.3. Handseifen

Die Stadt Luzern kauft nur Handseifen, die Kriterien für Umweltzeichen nach ISO 14024, Typ I (z. B. blauer Engel, EU-Ecolabel u.v.m.) erfüllen (Muss-Kriterium). Wo möglich kommen Dosierhilfen zum Einsatz. Dosiersystem und Produkt werden zueinander passend gewählt.

Links

- www.kompass-nachhaltigkeit.ch
- www.igoeb.ch → Publikationen → IGÖB-Empfehlungsliste für Reinigungsmittel
- www.pusch.ch → Beschaffungsleitfaden für Schulen und KiTas
- www.labelinfo.ch
- www.eu-ecolabel.de
- [Kriterien der EU für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Reinigungsprodukten und -dienstleistungen](#)

6.4. Reinigungsmaschinen

Für die Reinigungsgeräte (Staubsauger, Wasserauger, Reinigungswagen, Hochdruckreiniger usw.) gelten die Kriterien des Beschaffungsstandards Energiestadt «Elektrogeräte» (Muss-Vorgabe). Die Stadt Luzern beschafft nach Möglichkeit Geräte aus der höchsten vorhandenen Energieeffizienzklasse. Für die verwendeten Reinigungsmittel gelten die unter «Reinigungsmittel» genannten Kriterien.

Links

- www.energiestadt.ch → Beschaffungsstandard 2018, Richtlinie für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden (Stand November 2017)
- www.kompass-nachhaltigkeit.ch
- www.topten.ch
- www.energieetikette.ch

6.5. Handpapier, Toilettenpapier

Die Stadt Luzern beschafft ausschliesslich Hand- und Toilettenpapier aus 100 % Recyclingpapier (Muss-Kriterium). Als Nachweis dafür gilt ein entsprechendes Label oder der Hinweis: «100 % Recyclingpapier».

Links

- www.kompass-nachhaltigkeit.ch
- www.ecopaper.ch
- www.labelinfo.ch
- www.blauer-engel.de

6.6. Büromobiliar, Mobiliar für Schulen usw.

Die Schul- und Büromobiliarprogramme der Stadt Luzern ist zeitlos, unauffällig, pflegeleicht, langlebig, unterhaltsarm und einfach reparierbar. Es erfüllt hohe Ansprüche betreffend Ergonomie und Nutzerfreundlichkeit. Für das städtische Büromobiliar werden keine Hölzer aus tropischen oder nordischen Urwäldern verwendet (Ausschluss-Kriterium). Alle Holzteile stammen aus nachhaltigem Anbau mit entsprechendem Nachweis (Muss-Kriterium). Nach Möglichkeit werden die Möbel aus Schweizer Holz hergestellt.

Alte Möbel müssen weiterverwendet oder fachgerecht entsorgt werden. Die Anbietenden haben ein entsprechendes Entsorgungskonzept beziehungsweise einen entsprechenden Nachweis vorzuweisen (Muss-Kriterium).

Links

- www.kompass-nachhaltigkeit.ch
- www.pusch.ch → Möbel-Kreislaufwirtschaft
- www.ecopaper.ch
- Green Public Procurement-Kriterien «Mobiliar» der EU, EU-GPP (https://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/furniture_gpp.pdf)

6.7. Papiermaterialien (Couverts, Druckerpapier, Verpackung usw.)

Die Stadt Luzern beschafft nach Möglichkeit Papierprodukte, welche aus Recyclingpapier bestehen. Allfällige Frischfaseranteile müssen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und entsprechend zertifiziert sein (Muss-Kriterium). Es werden ausschliesslich chlorfrei gebleichte Papierprodukte ohne optische Aufheller beschafft (Muss-Kriterium). Ausführliche Informationen betreffend Papierprodukten beinhaltet die Stellungnahme zum Postulat 149, Marco Müller und Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion, vom 16. November 2017: «Beschaffung von ökologischem Papier» (StB 292 vom 16. Mai 2018).

Links

- www.kompass-nachhaltigkeit.ch
- www.labelinfo.ch
- www.ecopaper.ch
- <https://www.voc-arm-drucken.ch/>

6.8. Büromaterial

Nachfolgende Artikel werden als Büromaterial bezeichnet:

- Schreibmittel (z. B. Kugelschreiber, Textmarker usw.)
- Ordnungsmittel (z. B. Aktenordner, diverse Mappen, Artikel zum Archivieren usw.)
- Bürogeräte (z. B. Locher, Hefter usw.)
- und weiteren Büromaterialartikel (z. B Korrekturmittel, Artikel zum Kleben, Artikel zum Binden, Laminieren, usw.)

Alle Artikel sind möglichst frei von Giftstoffen und sicher für Mensch um Umwelt. Holzprodukte stammen aus nachhaltigem Anbau (Muss-Kriterium). Es dürfen keine Hölzer aus tropischen oder nordischen Urwäldern verwendet werden (Ausschluss-Kriterium). Es sind entsprechende Nachweise zu verlangen (Zertifikate, Labels, Herstellergarantien o. Ä.). Wo möglich und sinnvoll sind nachfüllbare Varianten einem Wegwerfprodukt vorzuziehen.

Link

- www.pusch.ch → Beschaffungsleitfaden für Schulen und KiTas

6.9. Elektrogeräte

Die Stadt Luzern beschafft qualitativ hochwertige, langlebige, reparaturfähige Geräte mit langer Garantiezeit. Sie berücksichtigt dabei die Kriterien des Beschaffungsstandard 2018 Energiestadt, IT und Geräte (Muss-Vorgabe). Es werden nach Möglichkeit Geräte der höchsten Energieeffizienzklasse beschafft.

Links

- www.energiestadt.ch → Beschaffungsstandard 2018, Richtlinie für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden, Stand November 2017
- www.kompass-nachhaltigkeit.ch
- www.topten.ch
- www.energieetikette.ch

6.10. Leuchten und Leuchtmitteln

Müssen Leuchten oder Leuchtmittel neu beschafft, bzw. ersetzt werden, schafft die Stadt Luzern die effizientesten auf dem Markt erhältlichen Produkte an, sofern diese technisch erprobt und wirtschaftlich vertretbar sind. Neu angeschaffte Leuchten und Leuchtmittel entsprechen dem MINERGIE-Standard oder erfüllen gleichwertige Anforderungen (Muss-Kriterium).

Links

- www.energiestadt.ch → Beschaffungsstandard 2018, Richtlinie für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden, Stand November 2017
- www.kompass-nachhaltigkeit.ch
- www.topten.ch
- www.toplicht.ch
- www.energieetikette.ch

6.11. IT-Geräte

Für IT- und Kommunikationsgeräte gelten die Vorgaben der IT-Strategie 2020 der Zentralen Informatikdienste (ZID). Bei Beschaffungen und beim Betrieb von IT-Systemen ist die Ökologie (Stromverbrauch, fachgerechte Entsorgung usw.) wichtig. Es wird eine ausgewogene Balance zwischen Preis und Ökologie gesucht. Ökologie ist ein Bewertungskriterium bei Beschaffungen. Green-IT wird gefördert und bevorzugt.

6.12. Treibstoffe (Diesel, Benzin), Brennstoffe (Heizöl, Gas, Holzschnitzel und Holzpellets) und Schmieröle

6.12.1. Treibstoffe

Das grösste Einsparpotenzial bzgl. Treibstoffe und deren Umweltauswirkungen liegt in der Wahl der Fahrzeuge (Treibstoff), deren Ausstattung (Partikelfilter) und in der Fahrweise der Fahrerinnen und Fahrer. Bezüglich der Beschaffung von Fahrzeugen, siehe «Fahrzeuge». Für Mitarbeitende, deren Pflichtenheft das regelmässige Führen von Fahrzeugen beinhaltet und deren Arbeitspensum zu mindestens 50 % aus Fahrleistungen besteht, wird der Besuch einer Schulung in der «Eco-Drive»-Fahrweise empfohlen. Siehe dazu auch Stellungnahme zum Postulat 234, Nico van der Heiden und Ciryll Studer Korevaar namens der SP/JUSO-Fraktion, vom 11. September 2018: ökologische Fahrzeugflotte für die Stadt Luzern» (StB 107 vom 20. Februar 2019).

6.12.2. Diesel

Dieselmotorkraftstoff beschafft die Stadt Luzern ausschliesslich nach der SN EN 590 (Schwefelanteil:

< 10 ppm und Stickstoffanteil < 10 ppm; Muss-Kriterium). Nach Verfügbarkeit kann auch Dieseltreibstoff mit bis zu 7 % Biodiesel¹-Anteil verwendet werden. Je nach Eignung der Motoren kann nach Verfügbarkeit ebenfalls Biodiesel, bestehend aus 100 % Biodiesel verwendet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Herkunft der Rohstoffe nicht in Konkurrenz steht mit der Produktion von Lebensmitteln. Ein entsprechender Nachweis ist vom Hersteller einzufordern.

6.12.3. Benzin

Die Stadt Luzern tankt nach Möglichkeit ausschliesslich Normalbenzin 95 schwefelfrei (SN EN 228). Additive sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach Verfügbarkeit kann auch Benzin mit bis zu 5 % Bioethanol²-Anteil verwendet werden.

6.12.4. Gas

Der Schwefelgehalt in den verwendeten Gasbrenn- oder Gastreibstoffen darf einen Anteil von 190 mg/kg nicht überschreiten (siehe dazu Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985, Stand 1. April 2020 [LRV; SR 814.318.142.1], Anh. 5, Ziff. 42, Muss-Kriterium). Das vom hiesigen Anbieter vertriebene Gas entspricht diesen Vorgaben.

Nach Möglichkeit beschafft die Stadt Biogas aus Anlagen, welche Bioabfälle, Grüngut, Klärschlämme usw. auf umweltschonende Weise verwerten. Für Biogas sind entsprechende Qualitätsnachweise zu verlangen (z. B. naturemade star).

6.12.5. Heizöl

Das grösste Einsparpotenzial bzgl. Heizöl sind die Wahl der Heizungsart und die optimale Einstellung der Anlage. Die Stadt Luzern beachtet bei öffentlichen Bauvorhaben die jeweils aktuellen Massstäbe für energie- und umweltbewusstes Bauen gemäss Gebäudestandard Energiestadt (verbindliche Planungsgrundlage, StB 253 vom 17. April 2013). Der Wärmebedarf wird entsprechend mit Abwärme, Energie aus erneuerbaren Ressourcen oder Abfall gedeckt. Fossile Brennstoffe sind ausschliesslich zur Abdeckung der Spitzenlast (maximal 25 % des Wärmebedarfs) zulässig. Beim Ersatz von Wärmeversorgungsanlagen im Bestand wird ein grösstmöglicher Anteil an erneuerbaren Energien eingesetzt. Es wurde eine Richtlinie Energie- und Gebäudetechnik für städtische Liegenschaften erarbeitet (siehe Kapitel 7), welche eine optimale Nutzung der Anlagen im Betrieb garantiert.

¹ Biodiesel ist ein biosynthetischer Kraftstoff mit pflanzlichem Ursprung, hergestellt aus verschiedenen Pflanzenölen und Methanol. Aus rein technischer Hinsicht können Rohstoffe wie Rapsöl, Sojaöl, Palmöl und andere Ölsaaten verwendet werden. Da diese jedoch auch in der Nahrungsmittelindustrie von Bedeutung sind, ist es ethisch sinnvoll, Abfall- und Reststoffe wie Alt Speiseöle und tierische Fette zur Produktion heranzuziehen. Ziel ist es, diesen Bereich weiter auszubauen und die oben erwähnten pflanzlichen Speiseöle vollständig durch Abfälle und Reststoffe zu ersetzen. In der Schweiz produzierter Biodiesel wird vollständig aus Alt Speiseölen aus Restaurantbetrieben produziert.

² Lange wurde Bioethanol ausschliesslich aus Mais, Zuckerrohr und Zuckerrüben gewonnen. Dies wurde durch die Konkurrenz mit Nahrungs- und Futtermitteln, aber auch durch die schlechte Umweltbilanz, stark kritisiert. Heute erfolgt die Produktion vermehrt aus Reststoffen wie Stroh, Holz oder Getreideabfällen. Neben einer besseren Ökobilanz verschwindet so auch das Konkurrenzproblem.

Die Stadt beschafft für das Heizen der städtischen Liegenschaften mit Heizöl ausschliesslich schwefelarmes Heizöl nach SN 181160-2 schwefelarm (Schwefel < 50 ppm [0,005 %], Stickstoff <100 ppm [0,01 %]) auch Heizöl «Extra leicht Öko» genannt (LRV Anh. 5, Ziff. 11 Abs. 2, Muss-Kriterium). Ab 2023 ist für die Schweiz einzig das beschriebene Heizöl «Extra leicht Öko» zulässig.

6.12.6. Holzschnitzel und Holzpellets

Die Stadt Luzern achtet beim Kauf von Holzschnitzeln und Pellets auf eine hohe Qualität, zertifizierten Anbau und regionale Produktion. Schnitzel und Pellets dürfen einen maximalen Feuchtegehalt nicht überschreiten, müssen eine gleichmässige Grösse haben und dürfen nur einen minimalen Anteil an Feinmaterial enthalten. Die Stadt Luzern beschafft nach Möglichkeit Qualitätsholzschnitzel aus Waldrest(rund)holz und Industrieholz mit den Kurzbezeichnungen fein WS-P165-M20 / IS-P165-M20 und grob WS-P315-M20 / IS-P315-M20 sowie Pellets gemäss EN ISO 17225-2 (LRV, Anh. 5, Ziff 32: «Anforderungen an Holzpellets»).

6.12.7. Schmieröle

Die Stadt Luzern beschafft bevorzugt synthetische Schmieröle, anstelle von mineralischen Schmierölen, sofern diese technisch ausgereift sind.

Links

- www.biosprit.org
- www.bafu.admin.ch → Qualitätsvorschriften für Benzin und Diesel → [SN EN 590 und SN EN 228](#)
- www.bafu.admin.ch → Biogene Treibstoffe
- www.naturemade.ch
- www.qmholzheizwerke.ch → Klassifizierung von Brennstoffen und Partikelgrössen (FAQ 36)
- [Luftreinhalteverordnung \(LRV\)](#) Anhang 5, Ziff. 11, 32 und 42

6.13. Strom

Die Stadt Luzern bezieht für ihre eigenen Liegenschaften und Fahrzeuge ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Quellen (Muss-Kriterium). Siehe dazu auch B+A 42/2012: «Strom aus erneuerbaren Energien für die Stadt Luzern» vom 19. Dezember 2012. Die Stadt Luzern bezieht im Absatzgebiet der ewl Naturstrom und im Absatzgebiet der CKW erwirbt sie bei ewl entsprechende Zertifikate.

Link

www.ewl-luzern.ch → Geschäftskunden → Strom → Herkunft

6.14. Textilien

Die Stadt Luzern berücksichtigt beim Kauf von Textilien nach Möglichkeit soziale und ökologische Aspekte. Als Hilfsmittel werden entsprechende Labels verwendet.

Links

- www.kompass-nachhaltigkeit.ch → Textilien
- www.labelinfo.ch

6.15. Garten- und Grünprodukte

Die Einkäufe der Stadtgärtnerei betreffen Produkte wie:

- Erdssubstrate, Baumaterialien, Kies, usw.
- Kleinwerkzeuge und Gartengeräte
- Gärtnereibedarf, Bewässerungsmaterial
- Bäume, Pflanzen, Samen
- Dünger, Nützlinge, Pflanzenbehandlungsmittel
- Outdoorsport- und Spielgeräte
- Arbeitskleidung → Siehe Umsetzungshilfe zu «Textilien»

Die Stadt Luzern berücksichtigt beim Einkauf von Produkten und der Auswahl der Lieferanten neben wirtschaftlichen auch qualitative, soziale und ökologische Kriterien. Es werden keine gentechnisch veränderten Organismen beschafft (Ausschluss-Kriterium).

Die Stadt Luzern ist als «Grünstadt Schweiz» zertifiziert und orientiert sich bei der Beschaffung von Garten- und Grünprodukten an den Vorgaben des Labels «Grünstadt Schweiz». Details dazu sind im entsprechenden Massnahmenblatt des Labels «Grünstadt Schweiz» festgehalten.

Links

- www.grünstadt-schweiz.ch → Label Grünstadt Schweiz
- www.kompass-nachhaltigkeit.ch → Forst- und Gartenbaugeräte

6.16. Ausrüstung Turnhallen, Spielzeug, Spielmaterial (innen)

Die Stadt Luzern beschafft ausschliesslich Produkte von guter Qualität (langlebig, robust, reparierbar, je nach Verfügbarkeit modular aufgebaut). Alle Artikel sind möglichst frei von Giftstoffen für Mensch und Umwelt. Holzprodukte stammen aus nachhaltigem Anbau. Es dürfen keine Hölzer aus tropischen oder nordischen Urwäldern verwendet werden (Ausschluss-Kriterium). Es ist sicherzustellen, dass bei der Produktion/Herstellung faire Arbeitsbedingungen herrschen. Als Garantie für die genannten Kriterien sind entsprechende Nachweise zu verlangen (Zertifikate, Labels, Herstellergarantien o. Ä.).

Link

- www.pusch.ch → Beschaffungsleitfaden für Schulen und KiTas

6.17. «Gebäudestandard Energie/Umwelt für öffentliche Bauten» von Energiestadt

Die Stadt Luzern richtet sich bei städtischen Bauvorhaben nach den «Gebäudestandards Energie/Umwelt für öffentliche Bauten» von Energiestadt» (verbindliche Plangrundlage, StB 788 vom 29. August 2007 sowie StB 253 vom 17. April 2013). Es gilt die jeweils aktuellste Version des Dokumentes (aktuell: Gebäudestandard 2019, Stand Juni 2019). Der Gebäudestandard definiert Standards für den Neubau und die Sanierung von Gebäuden. Neubauten haben den Standard MINERGIE®-P, MINERGIE®-A oder den SIA Effizienzpfad einzuhalten. Gesamterneuerungen haben den Standard MINERGIE® für Neubauten oder für Modernisierungen einzuhalten. Der Gebäudestandard enthält zudem Vorgaben für die Erstellung oder Erneuerung von möglichst energieeffizienten technischen Geräten und Anlagen, für den effizienten Einsatz von Energie sowie für Gesundheit und Bauökologie (MINERGIE®-ECO-Standard).

Link

- www.energiestadt.ch → Gebäudestandard 2019 Energie/Umwelt für öffentliche Bauten

7. «Richtlinie Energie- und Gebäudetechnik für städtische Liegenschaften»

Die Stadt Luzern hat die «Richtlinie Energie- und Gebäudetechnik für städtische Liegenschaften». Sie gilt für alle Gebäude und technischen Anlagen der Stadt Luzern erarbeitet (StB 412 vom 17. Juni 2020). Sie ergänzt den «Gebäudestandard 2019 Energie/Umwelt für öffentliche Bauten» von Energiestadt und legt den optimalen und effizienten Betrieb der technischen Geräte und Anlagen in den städtischen Liegenschaften fest. Sie beinhaltet u. a. Vorgaben für die Einstellungen oder Betriebszeiten von haustechnischen Anlagen sowie Nutzungsempfehlungen für kleinere Geräte. Die Richtlinie umfasst die Bereiche Heizung, Lüftungs- und Klimaanlage, Beleuchtung, Sanitäreanlagen, IT - und Kommunikationstechnik, Elektrogeräte wie elektrische Heizöfen, Luftbefeuchter, Luftentfeuchter oder mobile Klimakühlgeräte und sonstige Elektrogeräte.

8. Controlling

Die Richtlinie wird periodisch auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft. Die Umsetzung der Richtlinie durch die Beschaffungsverantwortlichen der Direktionen und Dienstabteilungen wird dokumentiert (siehe Anhang 2 Formular «Berichterstattung»).

Die Dienstabteilung Umweltschutz wertet die Umsetzung der Richtlinie in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Beschaffungswesen (Rechtsdienst Stab Finanzdirektion) periodisch aus. Dabei wird die Einhaltung der Richtlinie und der Produktkriterien sowie die Praktikabilität überprüft. Die Ergebnisse der Auswertung werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

Anhang 1

Der Life-Cycle-Ansatz

Der sog. Life-Cycle-Ansatz durchleuchtet alle Phasen eines Produktes oder einer Dienstleistung von dessen Ausgangsmaterial, über die Produktion, den Gebrauch, bis zur Entsorgung oder bis zur Wieder- bzw. Weiterverwertung. In den verschiedenen Phasen stellen sich folgende beschaffungsrelevanten Fragen:

Rohstoffe

Wurden bei der Auswahl der verwendeten Materialien mögliche Umweltbelastungen bei deren Herstellung und Entsorgung verursacht bzw. berücksichtigt? Wie gestalten sich die Arbeitsbedingungen beim Abbau der nötigen Ressourcen?

Gesundheitsschädliche und umweltgefährdende Stoffe

Enthält ein Produkt gesundheits- und/oder umweltgefährdende Stoffe? Sind diese in Art und Menge (Konzentration) transparent deklariert?

Produktion/Herstellung

Wie gestalten sich die Arbeitsbedingungen in den Produktionsstätten? Werden bei der Produktion umweltgefährdende Stoffe freigesetzt? Wie viel Energie- und Transportkilometer stecken in einem Produkt?

Betrieb/Nutzung/Gebrauch

Sind Angaben zu Energie- oder Kraftstoffverbrauch für Vollast, Leerlauf, Standby-Betrieb oder zu Verlusten, bzw. Abwärme vorhanden? Bestehen Angaben über die Höhe des Ausstosses von gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen?

Instandhaltung und Reparatur

Sind für die Instandhaltung und Reparatur gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe erforderlich? Gib es Ersatzteile? Besteht für defekte Teile ein Rücknahme- oder Verwertungskonzept?

Lebensdauer und Recycling

Wie lange hält das Produkt? Sind die verwendeten Rohstoffe und Materialien recyclingfähig oder biologisch abbaubar? Können Materialien nach der Demontage ohne aufwändige oder umwelt- bzw. gesundheitsgefährdende Behandlung dem Recycling zugeführt werden? Bestehen Möglichkeiten ein Gerät/eine Anlage auf den neuesten Stand der Technik nachzurüsten?

Entsorgung

Wie kann ein Produkt nach Ende des Gebrauches entsorgt werden? Übernimmt der Zulieferer die Entsorgung von allfälligen Sonderabfällen? Enthalten die Unterlagen Angaben über die umweltverträgliche Entsorgung der nicht verwertbaren Materialien?

Anhang 2 Formular Berichterstattung

Controlling nachhaltige Beschaffung Stadt Luzern	
Jahr	2020
Produkt	Erdgas (<i>freie Eingabe</i>)
Datum	01.04.2020
Beschreibung	Erdgas für eigene Liegenschaften
Verantwortliche/r Dienstabteilung	Felix-Regula Muster, IMMO
Konnten sämtliche Produktkriterien der Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Luzern eingehalten werden?	Nein
Falls Teilweise/Nein, bitte erläutern Sie	z.B. Budget nicht vorhanden, gewünschtes Label nicht verfügbar, usw.
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Falls die Richtlinie aus finanziellen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte, führen Sie dies bitte in Zahlen aus (Angaben inkl. MWSt)	
Kosten für die Beschaffung	CHF 3'752.00
Kosten für die Beschaffung gemäss Richtlinie	CHF 7'800.00
Mehrkosten	CHF 4'048.00
Mehrkosten in %	107.9